Der Kreistag
des Landkreises Teltow-Fläming

Das verknüpfte Bild kann nicht angezeigt werden. Möglicherweise wurde die Datei verschoben, umbenannt oder gelöscht. Stellen Sie sicher, dass die Verknüpfung auf die korrekte Datei und den korrekten Speicherort zeigt.

VORLAGE **Nr. 3-1412/08-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Jugendhilfeausschuss	17.09.2008

Einreicher: Amt für Jugend und Soziales

Betr.: Überarbeitete Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die überarbeitete Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen nach dem SGB VIII.

Luckenwalde, den 17.11.2021

Kahmann
Amtsleiterin

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 16. Dezember 1998 schloss sich der Jugendhilfeausschuss der Empfehlung des Landkreistages Brandenburg für eine einheitliche Handhabung bei der Gewährung von Nebenleistungen nach dem SGB VIII zum 01.01.1999 an.

Die Anwendung dieser Empfehlung führte in der Vergangenheit zu Irritationen und bedarf deshalb dringend der Klarstellung.

In der vorliegenden Nebenleistungsrichtlinie wurden sowohl die Erfahrungen der praktischen Anwendung als auch die aktuelle Rechtsprechung eingearbeitet. Sie enthält erstmals einheitliche Regelungen bestimmter Bedarfstatbestände z. B. Schwangerschaftsbekleidung, Erstausstattung aus Anlass bei Schwangerschaft und Geburt oder den Beihilfen für medizinische Leistungen, wie ärztliche Behandlungen, kieferorthopädische Behandlungen und Sehhilfen.

Mit der neuen Richtlinie werden Richtwerte für eine einheitliche Anwendung bei der Gewährung von Nebenleistungen nach dem SGB VIII vorgegeben.
Insofern handelt es sich hierbei grundsätzlich um eine Ermessensrichtlinie, die der internen Steuerung der Verwaltungstätigkeit dient, jedoch keine Außenwirkung in dem Sinne entfaltet, dass die Entscheidung allein deshalb als rechtmäßig zu betrachten ist, weil sie im Einklang mit der entsprechenden Richtlinie erfolgt ist. Vielmehr ist bei der zu treffenden Entscheidung immer auf die Besonderheit des Einzelfalles abzustellen.

Die Richtlinie soll nach Ablauf von zwei Jahren überprüft und falls notwendig angepasst werden.